

Bernhard Diestelkamp

Gesellschaftliches Leben
am Hof des Kammerrichters



Chodowiecki del.
Ich dachte — und gab nur auf meine B. acht.

GESELLSCHAFT FÜR

REICHSKAMMERGERICHTSFORSCHUNG

Heft 29

Bernhard Diestelkamp

Gesellschaftliches Leben
am Hof des Kammerrichters

Schriftenreihe
der Gesellschaft für
Reichskammergerichtsforschung

Heft 29
Wetzlar, 2002

Erweiterte und veränderte Fassung
des Vortrags vom 18. Oktober 2001
im Stadthaus am Dom zu Wetzlar

Bernhard Diestelkamp

Gesellschaftliches Leben am Hof des Kammerrichters

*Erweiterte und veränderte Fassung
des Vortrags vom 18. Oktober 2001
im Stadthaus am Dom zu Wetzlar*



Bernhard Dietrich
Gesellschaftliches Leben
am Hof des Kammersichters

Erworbene und veränderte Fassung
des Fortsatzes vom 18. Oktober 1901
im Stadtrat am Dom zu Berlin



1 A 446336

k

1. Einleitung.

Im akademischen Bereich hat es sich eingebürgert, nicht nur am Beginn seiner Tätigkeit als Professor eine Antrittsvorlesung zu halten, sondern auch bei der Emeritierung eine Abschiedsvorlesung zu geben. Meine wissenschaftliche Vorstellung in Wetzlar ist als Heft 1 unserer Reihe publiziert worden. Die seitdem erschienenen 28 Hefte sind ein Teil dessen, was ich hier in Wetzlar in unserer Gesellschaft getan habe. Nachdem ich wunschgemäß von der letzten Mitgliederversammlung von meinen Pflichten als stellvertretender Vorsitzender und als Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirates entbunden worden bin, möchte ich heute gewissermaßen meine Abschiedsvorlesung halten. Das soll nicht heißen, daß ich für die Gesellschaft fortan nichts mehr tun will, sondern dieser Vortrag soll nur meinen Abschied von den Amtspflichten markieren.

Als Thema habe ich mir dafür nichts spezifisch Rechtshistorisches ausgesucht. Vielmehr will ich unter Auswertung von Quellenfunden, die ich bei meinen langjährigen Literatur- und Archivstudien gemacht habe, mehr die sozialhistorische Seite der Reichskammergerichtsgeschichte beleuchten. Die Angehörigen dieses höchsten Gerichts des Alten Reiches arbeiteten nicht nur als Richter, sondern sie hatten auch ein Privatleben.

Mit dem Stichwort *gesellschaftliches Leben* sind nicht nur gesellige Ereignisse im engeren Sinne des Wortes gemeint. Vielmehr soll damit alles erfaßt werden, was sich im sozialen Umfeld des Gerichtes ereignete. Allerdings habe ich aus der Vielzahl von dokumentierten Vorkommnissen vorwiegend diejenigen ausgewählt, die auch für das Verständnis der Gerichtsarbeit wichtig sind.

Auch der zweite Bestandteil des Themas ist nicht eng aufzufassen. Wenn ich vom *Hof des Kammerrichters* spreche, so soll darin anklingen, daß das Gericht mit dem Kammerrichter an der Spitze im gesellschaftlichen Leben der gastgebenden Stadt ein Fremdkörper war. Der Kammerrichter residierte als Vertreter des Kaisers in Speyer und später in Wetzlar wie ein regierender Fürst mit Hofhaltung und höfischem Zeremoniell einschließlich Hofhandwerkern. Auch wenn in einem Bericht aus dem Jahre 1798 betont wird, daß der damalige Kammerrichter Graf Spaur lieber zu Fuß ins Gericht gehe als vierspännig vorzufahren,¹ heißt dies doch nicht, daß jemals ein Kammerrichter auf das Vorrecht ver-

zichtet hätte, als einziger in der Stadt sechsspännig fahren zu dürfen, weil dieses Recht allein ihm als Vertreter des Kaisers zukam. Im Vorfeld der letzten Visitation hatte es darüber in Wien sogar einen langwierigen Protokollstreit gegeben, weil der Visitationskommissar dieses Vorrecht auch für sich beanspruchte mit dem Hinweis darauf, daß auch er den Kaiser vertrete. Uns, die wir auf Etikette nur noch wenig geben, mag ein solcher Punkt marginal erscheinen. Für die damalige Zeit waren dagegen solche protokollarischen Fragen von zentraler Bedeutung. In ihnen drückte sich der Rang des Betroffenen in der Gesellschaft aus, der nicht nur für die gesellschaftliche Seite des Lebens wichtig war.²

2. Frankfurt am Main.

Über die ersten Jahre des in Worms 1495 neu geschaffenen Gerichts in der Reichsstadt Frankfurt am Main berichtet eingänglich Jobst Rohrbach in seiner Frankfurter Chronik aus der Sicht eines gut informierten Frankfurter Patriziersohnes und Stiftsgeistlichen an St. Bartholomäi.³

Die Gesellschaft auf Löwenstein, eine von mehreren Stubengesellschaften, in denen sich die führenden Familien der Stadt gesellschaftlich und politisch organisiert hatten, hatte im November des Jahres 1495 das Haus Laderam am Römerberg – gegenüber dem Haus Alt-Limpurg, das die Gesellschaft später auch noch erwarb und nach dem sie sich dann benennen sollte – erworben.⁴ Für die Mitglieder des am 30. September 1495 durch den Kaiser persönlich eröffneten Reichskammergerichts wurde diese vornehmste patrizische Trinkstube schließlich zu einem willkommenen gesellschaftlichen Treffpunkt.

Allerdings vollzog sich die Annäherung zögerlich. Obwohl die Fastnachtsfeste auf den Trinkstuben im allgemeinen glanzvolle Höhepunkte im Leben der Stadtgesellschaft waren, richtete die Gesellschaft auf Löwenstein zu Fastnacht 1496 auf ihrem neu erworbenen Haus kein Fest aus. Die Anwesenheit so vieler Assessoren und auch anderer adliger Doktoren in der Gerichtskanzlei sowie unter den Advokaten und Prokuratoren hatte – wie Rohrbach irritiert konstatieren mußte⁵ – den sonst durchaus selbstbewußten Frankfurter Bürgern die Unbefangenheit zum Feiern eines solchen Festes genommen. Man war nicht mehr unter sich

und wußte offenbar nicht so recht, wie man mit den Kameralen umgehen sollte.

Doch im Laufe des Jahres 1496 verlor sich diese Befangenheit, so daß die Gesellschaft auf Löwenstein Jakob Markgraf von Baden, der am 9. Dezember 1496 den ersten Kammerrichter, Eitelfriedrich von Zollern, abgelöst hatte,⁶ zusammen mit den Assessoren und einigen Prokuratoren sowie Kanzleijuristen am Dreikönigstag des Jahres 1497 wenigstens zum Tanz in ihr neues Haus einlud.⁷ Vielleicht hat diese fortan regelmäßigere Anwesenheit so vornehmer Gäste bei Festen der Gesellschaft den Schultheißer Dr. Ludwig zum Paradies veranlaßt, die Söhne von Stubengesellen, die ausnahmsweise auch teilnehmen durften, zu vermahnen, sich beim Essen und Tanzen züchtig zu benehmen. Insbesondere untersagte er ihnen, beim Tanzen die Frauen – wie sie es sonst getan hatten – mit den Armen zu umfassen. Stattdessen sollten sie den Frauen die Hand geben und sich züchtig vor ihnen verneigen. Da farbte wohl die Etikette des reichsfürstlichen Kammerrichters auf die Anforderungen ab, die man zukünftig an das Benehmen der Frankfurter Patrizier auf ihrer Trinkstube zu stellen gedachte.

Zu Fastnacht 1497 wurden die Kameralen dann auch zum feierlichen Mahl auf die neue Trinkstube eingeladen.⁸ Diese Festlichkeiten wurden in jedem Jahr von einem anderen Stubengesellen ausgerichtet, der die Kosten jedoch nur vorschob. Am Aschermittwoch wurden die Unkosten dann umgelegt und von jedem Teilnehmer ein entsprechender Kostenanteil erbeten. Im Jahre 1497 geschah dies auch. Aber vom Kammerrichter und den anderen Kameralen erhob man nur einen erheblich geringeren Betrag, als ihn die Stubengesellen selbst bezahlen mußten. Der Kammerrichter aber wollte sich wohl von den Bürgern nicht so aushalten lassen. Jedenfalls vermerkt Rohrbach mit großem Wohlwollen, daß der Markgraf der Gesellschaft einen Hirsch und ein Reh schenkte.⁹ Dies war sicherlich auch eine allgemeine Gegengabe des Reichsfürsten für die bei der Gesellschaft auf Löwenstein genossene Gastfreundschaft.

Bei den kirchlichen Prozessionen zeigt sich dann allerdings, daß die Kameralengesellschaft gegenüber der Stadtbürgerschaft ein Fremdkörper blieb. Wie selbstverständlich nahmen bei der Fronleichnamsprozession des Jahres 1497 der Kammerrichter mit sechs Assessoren und einigen Prokuratoren den Ehrenplatz direkt hinter dem Baldachin mit dem Allerheiligsten ein.¹⁰ Erst danach schritten die bürgerlichen Hono-

rationen und die Bürgerschaft in der gewohnten Ordnung stadtbürgerlicher gesellschaftlicher Abstufungen. Diese Reihenfolge entsprach zwar den Regeln der altständischen Gesellschaft, nach der der Kammerrichter als Vertreter des Kaisers und Reichsfürst zusammen mit den anderen Angehörigen des kaiserlichen Gerichtes den Vorrang gegenüber den Bürgern beanspruchen konnten. Es mußte aber bei den reichen und selbstbewußten Frankfurter Patriziern heftigen Widerwillen auslösen, daß damit sie, die bislang in der Stadt unbezweifelbar und unbestritten den ersten Rang innehatten, nunmehr vor aller Augen im wahrsten Sinne des Wortes in die zweite Reihe zurückgedrängt wurden. Die Erinnerung daran dürfte ausschlaggebend dafür gewesen sein, daß Frankfurt sich dagegen wehrte, das Reichskammergericht nach seiner Vertreibung aus Speyer wieder in seine Mauern aufzunehmen.

3. Worms.

Nachdem das Gericht wegen Ausbleibens der Mittel in Frankfurt hatte geschlossen werden müssen, zog es zunächst rastlos von einer Stadt zu anderen durch das Reich. Schließlich fand es für einige Jahre Unterkunft in Worms.¹¹ In dieser Zeit ergab sich aus einer Wirtshausneckerei eine nachhaltige Störung des Gerichtsbetriebs.¹² Nach der Präsentation eines Dr. Friedrich Kreutner zum Assessor, der bis dahin Prokurator am Reichskammergericht gewesen war, durch den Oberrheinischen Kreis im Jahre 1515, weigerten sich sieben Prokuratoren unter Führung eines Dr. Drach an den Audienzen teilzunehmen, solange Dr. Kreutner dem Gericht als Beisitzer angehöre. Anlaß zu dieser dramatischen Boykottandrohung war ein Zwischenfall aus Kreutners Zeit als Prokurator. Dr. Kreutner hatte im Jahre 1514 einem guten Freund berichtet, daß bei einem Essen in einer Gastwirtschaft die protestierenden sieben Reichskammergerichtsprokuratoren in spitzen und scharfen Distichen verspottet worden seien. Nachdem sich dies in der Stadt herumgesprochen hatte, wollten die sieben Betroffenen von ihrem Kollegen den Namen des Spötters wissen. Als Kreutner sich weigerte, den Namen preiszugeben, verklagten sie ihn selbst beim Reichskammergericht wegen Verbreitung von Injurien. Dieser Prozeß war noch rechtshängig, als Dr. Kreutner zum

Assessor präsentiert wurde. Da das Plenum befürchtete, daß daraus Verwicklungen entstehen könnten, trug es diese Bedenken vor der endgültigen Rezeption Kreutners als Assessor beim Kaiser vor, der jedoch durch seinen Kanzler Sturz die Bedenken zurückweisen ließ, so daß Kreutner in das Kameralenkolleg aufgenommen werden konnte, wogegen Dr. Drach und seine sechs Kollegen die erwähnte Boykottandrohung vorbrachten. Die nicht betroffenen fünf Prokuratoren verstärkten den damit ausgeübten Druck, indem sie anzeigten, daß sie zusammen kaum vierzig Sachen verträten. Diese Aussage wirft ein bezeichnendes Licht auf die ungleiche Verteilung der Mandate auf die 12 am Reichskammergericht agierenden Prokuratoren. Da das Gericht die Prozesse nur dann weiter behandeln konnte, wenn die Prokuratoren in den Audienzen die dafür notwendigen Prozeßhandlungen vornahmen, drohte also für die Masse der rechtshängigen Prozesse ein Stillstand, wenn die sieben Prokuratoren ihre Drohung wahr machten. Dr. Drach und seine Mitstreiter begnügten sich nicht mit der Boykottandrohung, sondern verschärfen die Gangart, indem sie Dr. Kreutner beim Kaiser mit dem Vorwurf anschwärzten, er habe sich 1514/1515 am Wormsischen Tumult als böser Ratgeber beteiligt. Da auch andere Kamerale darin verwickelt gewesen waren¹⁵, fanden sie damit am Kaiserhof Glauben mit der Folge, daß Dr. Kreutner mittels kaiserlichen Reskripts seines ihm gerade übertragenen Amtes enthoben wurde. Diese Maßnahme brachte nun wiederum das Kameralenkolleg an die Seite des Gemaßregelten, weil das Gericht der Meinung war, das kaiserliche Reskript sei durch falsche Angaben erschlichen worden. Deshalb wandte sich das Kameralenkolleg an die gerade anwesende Visitationskommission, wogegen Dr. Drach und seine Kollegen an den Kaiser appellierten mit der Begründung, das Kolleg habe sich durch die Anrufung der Visitationskommission vom graden Weg des Rechts ablenken lassen. Diese Worte sah das Reichskammergericht als einen so schweren Vorwurf gegen seine Integrität an, daß es mit Urteil vom 25. November 1516 den Dr. Drach wegen dieser Beleidigung des Gerichtes seines Advokaten- und Prokuratorenamtes enthob.¹⁴ Gegen dieses Urteil appellierte der Betroffene an den Kaiser, womit das ganze Gericht in den Streit einbezogen wurde. Der Kaiser setzte eine Spezialkommission unter Leitung des Fürstabtes von Fulda ein. Diese Kommission tagte 1517 in Worms und konnte dabei alle Beteiligten zu einem weisen Vergleich bewegen:

- Der Ausgangspunkt der nunmehr so weitläufig gewordenen Auseinandersetzung – der Injurienprozeß gegen Dr. Kreutner – sollte als ex officio erledigt gelten.
- Dr. Kreutner sollte erneut als Beisitzer bestätigt werden.
- Dr. Drach sollte ebenfalls wieder in seine Ämter als Advokat und Prokurator eingesetzt werden.

Damit ging die aus nichtigem Anlaß entstandene, kleine gesellschaftliche Auseinandersetzung, die schließlich sogar das Gericht lahmlegte, aus wie das Hornberger Schießen. Die Zeit, die die Kameralen damit verbringen mußten, fehlte für die Arbeit des Gerichts, so daß schon bei diesem Beispiel deutlich wird, daß die Gerichtstätigkeit ohne Einbeziehung gesellschaftlicher Momente nicht richtig analysiert werden kann.

4. Speyer.

Als das Reichskammergericht schließlich im Sommer des Jahres 1527 nach Speyer übersiedelte, fand es dort für eineinhalb Jahrhunderte ein festes Domizil. Dementsprechend reichhaltiger ist auch der Quellenfundus für das gesellschaftliche Leben der Kameralen. Der frühere Speyerer Stadtarchivar Groh hat aus Ratsprotokollen, Kirchenbüchern und Gerichtsakten personenbezogene Daten von Kameralen gesammelt,¹⁵ in denen sich auch ein viel bunteres Bild des Lebens am Reichskammergericht spiegelt als in der Frankfurter Chronik des Jobst Rohrbach. Insbesondere kommen dadurch auch die unteren Chargen der Kameralenhierarchie ins Blickfeld, die dem vornehmen Frankfurter Patrizier Rohrbach nicht der Rede wert gewesen waren. Nicht zuletzt fallen die am Gericht zugelassenen Praktikanten, die gleichfalls den Status von Kameralen genossen,¹⁶ durch keineswegs immer nur harmlose Streiche auf. Offenbar setzten sie den vom Studium her gewohnten lockeren Lebenswandel fort, was ihnen allerlei Ungemach einbrachte.

So wurde ein Caspar Beyer im Jahre 1561 in eine handfeste Schlägerei zwischen Reichskammergerichtspersonen und Speyerer Bürgern

verwickelt.¹⁷ Wegen des dabei erlittenen Schadens klagte er, so daß die Vermutung gerechtfertigt erscheint, daß er erheblich verwundet worden sein mußte.

Das klingt ebensowenig nach konfliktfreier Integration der Kameralen in die Stadtgesellschaft wie ein Zwischenfall aus dem Jahr 1586.¹⁸ Als der Praktikant, Licenciat der Rechte Georg Bien, einen Bürger erschlagen hatte, ließ der Stadtrat ihn verhaften. Doch damit verstieß er gegen die auch den Praktikanten zustehende Immunität, nach der die Kameralen von allen hoheitlichen Maßnahmen fremder Obrigkeiten frei waren und nur beim Reichskammergericht verklagt werden durften.¹⁹ Schließlich scheiterte die Stadt an dieser Kameralenimmunität bei diesem Versuch, den Tod eines ihrer Bürger selbst ahnden zu wollen, nach einem langwährenden Jurisdiktionsstreit zwischen ihr und dem Reichskammergericht, in den sogar der Kaiser eingeschaltet werden mußte.²⁰ Die Stadt mußte den Delinquenten auf kaiserlichen Befehl an den für das Verfahren eingesetzten Spezialkommissar, den Markgrafen von Baden-Hachberg, ausliefern. Das Reichskammergericht hatte also gegenüber der gastgebenden Stadt die Immunität der Kameralen durchgesetzt.

Daß die jungen Praktikanten in ihrem jugendlichen Übermut auch den Kontakt mit niederen Bevölkerungsschichten nicht scheuten, sich also nicht nur mit echten Stadtbürgern abgaben, beweist die Nachricht, daß der Praktikant Johann Eggeln am 6. August 1600 vom Koch des Eberhard Wambold von Umstadt durch Messerstiche lebensgefährlich verletzt wurde.²¹

Als ob die Speyerer Ratsherren ihre Niederlage im Jurisdiktionsstreit von 1586 vergessen hätten, provozierten sie im Jahre 1601 eine neue Auseinandersetzung, indem sie den Reichskammergerichtsadvokaten Dr. Petrus Ebertz wegen Mißhandlung gefangen setzten.²² Damit übten sie ihre Hoheitsgewalt nicht mehr nur gegen einen beliebigen Kameralen aus, sondern vergriffen sich an einem promovierten Juristen, womit die Auseinandersetzung zwischen Gericht und Stadt eine neue Qualität gewann. Es kann daher nicht verwundern, daß es auch über diesen Fall zu einem langwährenden Jurisdiktionsstreit kam, den das Gericht wiederum zu seinen Gunsten erledigen konnte, was angesichts der Rechtslage kaum verwundern kann.

Schon im Jahre 1587 war durch solche Zwischenfälle das Klima im Verhältnis der Gerichtspersonen zur Stadt Speyer so spannungsgeladen,

daß der geringste Anlaß genügte, um weiträumige und intensive Streitigkeiten auszulösen, wie das folgende Beispiel beweist. Am 28. April dieses Jahres hatte der kursächsische Reichskammergerichtsassessor Georg Ulrich vom Ende mit seiner Familie und Freunden in seinem außerhalb der Stadt gelegenen Garten zu Abend gespeist.²⁵ Über den Gesprächen hatte die Gesellschaft die Zeit der Torschließung verpaßt, so daß Herr vom Ende die städtischen Torwächter bitten mußte, ihm und seiner Gesellschaft das Tor zu öffnen. Nun genügte es schon, daß die Wächter dieser Bitte nicht so schnell entsprachen, wie es der hochmögende Herr erwartete, daß er sich deswegen beleidigt fühlte und die Stadt wie ihre Bediensteten wegen dieser Langsamkeit heftig beschimpfte. Dies wollte der Stadtrat nicht hinnehmen und verklagte den Assessor ordnungsgemäß beim Reichskammergericht wegen Injurien. Doch das Gericht wickelte – vielleicht wegen des noch schwebenden Jurisdiktionsstreits im Fall Georg Bien – das Verfahren nicht zügig ab, sondern behandelte den Prozeß so zögerlich, daß schließlich der Bischof von Worms zugunsten der Stadt intervenierte. Trotz dieses reichsfürstlichen Eingreifens konnte der Streit erst eineinhalb Jahre später, nämlich am 6./16. August des Jahres 1588, gütlich beigelegt werden.

Nicht immer waren Gewalttaten Anlaß für Spannungen zwischen dem Reichskammergericht und der Stadt Speyer. Ludwig Brockes aus Lübeck weilte als Sollizitant in Speyer. Er war also eine derjenigen Personen, die dafür sorgen sollten, daß Prozesse am Gericht schneller und intensiver behandelt wurden, indem sie ständig dort vorstellig wurden, was man sollizitieren nannte. Wegen dieser Funktion genossen auch die Sollizitanten die Kameralfreiheiten.²⁴ Im Jahre 1656 beschwerten sich die Zünfte beim Stadtrat darüber, daß Brockes mit Samt und Seide Handel treibe,²⁵ obwohl ihm nach den Kameralfreiheiten nur gestattet war, solche Güter für den Eigengebrauch zollfrei einzuführen.²⁶ Lange zögerte der Stadtrat, bevor er gegen Brockes aktiv wurde, obwohl dessen Tätigkeit die nach dem Dreißigjährigen Krieg sowieso sehr schwache Wirtschaft der Stadt schwer schädigte. Erst sechzehn Jahre nach der ersten aktenkundigen Beschwerde, also im Jahr 1672, wies der Stadtrat den Übeltäter aus der Stadt aus, um damit das Übel radikal zu beseitigen. Daraufhin wurde sofort der Reichskammergerichtspräsident, Markgraf Wilhelm von Baden, aktiv und protestierte bei der städtischen Obrigkeit gegen diese Maßnahme. Er trug vor, daß Brockes für ihn wichtige Auf-

träge für Wien entgegenzunehmen habe, woraufhin der Rat dem Delinquenten wieder die Einreise in die Stadt gestatten mußte. Ob Brockes nach seiner Wien-Reise wieder nach Speyer zurückkehrte, ist den Quellen nicht zu entnehmen, aber auch nicht mehr sonderlich interessant, da das Reichskammergericht die Stadt wegen der der französischen Besetzung im Herbst 1688 sowieso verlassen mußte.

Handelte es sich bei den eben geschilderten gesellschaftlichen Konflikten um solche zwischen Kameralen und Stadtbürgern, so war auch das Zusammenleben innerhalb des Gerichtes keineswegs spannungs- und konfliktfrei. Darüber informiert anschaulich die Zimmersche Chronik,²⁷ wobei es sehr häufig um Konflikte zwischen gesellschaftlich Höhergestellten und Kameralen niedrigerer Ränge ging.

So erlaubte sich der Kammergerichtspräsident Wilhelm Werner Graf von Zimmern einen ziemlich üblen Scherz mit dem ehrbaren Prokurator Dr. Kühhorn.²⁸ Dieser war in Mainz zu Hause, wo er auch trotz seiner Tätigkeit in Speyer seinen Hausstand beibehalten hatte. Während der Gerichtsferien lud er den Grafen von Zimmern zu sich nach Mainz ein. Beide Herren reisten per Schiff von Speyer nach Mainz, wo Graf Wilhelm Werner Quartier im Hause Kühhorn nahm. Das gab ihm Gelegenheit, seinem Gastgeber den folgenden Streich zu spielen. Er gab einer einfachen Frau mit einem kleinen Kind Geld für einen Auftritt im Hof des Kühhornschen Hauses. Zu einer mit ihr verabredeten Zeit veranlaßte der Graf den Dr. Kühhorn und seine Ehefrau, sich in den Hof zu begeben. Dort erschien die Frau mit dem Kind und beklagte sich bei Dr. Kühhorn, daß er nun schon längere Zeit für das Kind nichts mehr bezahlt habe. Jetzt wolle sie das rückständige Geld haben oder ihm das Kind übergeben, damit es bei ihm versorgt werde. Der arme Prokurator Kühhorn wehrte diesen unverhofften Angriff ab mit den Worten, daß er diese Frau überhaupt nicht kenne. Das war das Stichwort für den Grafen, der die Frau scheinheilig fragte, ob sie denn den Dr. Kühhorn kenne. Sie antwortete verabredungsgemäß, daß sie ihn nur zu gut kenne, da sie doch in Speyer jeden Tag zu ihm ins Haus komme. Gottlob hatte Graf Wilhelm Werner mittlerweile die Ehefrau des Insultierten ins Bild gesetzt, die jedoch gern die Gelegenheit wahrnahm, ihren bedauernswerten Ehemann zu *butzen*, wie es plastisch in der Chronik heißt. Erst allmählich merkte auch der Angeführte, was hier gespielt wurde und versuchte, seine Ehefrau zu beruhigen, indem er ihr versicherte *Glaube*

ihr nicht. Mein Herr von Zimmern hat dies angerichtet, womit der Scherz ein Ende nahm.

Was dem Präsidenten von Zimmern in Mainz so viel Freude bereitet hatte, hatte sich offenbar bis nach Speyer herumgesprochen und wurde vom Kammerrichter, dem Herzog Hans von Pfalz-Simmern, als Muster benutzt, der diesen Scherz nun jedoch mit dem Grafen von Zimmern selbst machte. Auf einem feierlichen Bankett vollführte er dieses Schauspiel in Gegenwart aller Beisitzer, Prokuratoren und anderer vornehmer Gäste, vor denen also nun Graf Wilhelm Werner als der zahlungsunwilliger Kindesvater dastand.²⁹ In der Chronik heißt es dazu, alle hätten zwar gewußt, daß ihm Unrecht geschah und dies eine Neckerei des Kammerrichters war. Doch sei Herr Wilhelm Werner dadurch öffentlich beschämt worden. Da der Kammerrichter ein weiser Mann sei, habe er es nicht dabei bewenden lassen, daß er so als Spaßmacher gelten konnte, sondern bereute, daß er dem frommen Herrn einen solchen Streich gespielt hatte und bat ihn um Entschuldigung, wobei es dann blieb. Ob der Graf von Zimmern sich bei seinem Opfer ebenso entschuldigt gehabt hat, wird in der Chronik nicht vermerkt. Solch ein Schabernack ist nur von oben nach unten erlaubt und wird auch nur von demjenigen als Scherz aufgefaßt, der nicht das Opfer ist.

Von gleich zu gleich galt es dagegen, größere Vorsicht walten zu lassen. Das erweist sich bei einem anderen gesellschaftlichen Zusammenstoß, über den die Zimmersche Chronik berichtet.⁵⁰ Zu einer großen Hochzeit in der Stadt Speyer waren auch der Kammerrichter und die vornehmsten Kameralen mit ihren Ehefrauen eingeladen worden. Nach Kirchgang und Morgenmahl hatte Graf Wilhelm Werner von Zimmern genug von dieser ihn langweilenden Gesellschaft. Deshalb entschuldigte er sich für das abendliche Festbankett mit anschließendem Tanz und lud andere unverheiratete Freunde zum Nachtmahl zu sich in die Wohnung, wo es lustiger zugehen sollte als bei dem Festbankett. Graf Hans von Montfort, ein Verwandter des Grafen von Zimmern und wie dieser Reichskammergerichtspräsident, war aus anderen Gründen verhindert, an der Abendgesellschaft teilzunehmen. Das bedauerte seine Gemahlin, die ungern auf die Festlichkeit verzichten wollte. Ihr Gatte gestattete ihr die Teilnahme auch ohne ihn jedoch nur dann, wenn ihr Verwandter, Wilhelm Werner Graf von Zimmern sie begleite. Mehrfach bat die Gräfin brieflich ihren Verwandten um die Begleitung zum Fest, der jedoch

jedes Mal ablehnte, weil seine eigene Abendgesellschaft amüsanter zu werden versprach. Da die Gräfin von Montfort trotzdem nicht auf ihr Vergnügen verzichten wollte, erschien sie abends mit Gefolge im Haus des Grafen von Zimmern. Als dieser sie sah, sprach er mit leiser, jedoch für die Umstehenden hörbarer Stimme in verständlichem Ärger: *In des Teufels Namen! Welch ein Unglück bringt die Weiber hierher?* Nachdem die Gräfin es zunächst noch einmal versucht hatte, mit guten Worten ihren Verwandten umzustimmen, damit aber erneut auf Ablehnung gestoßen war, zeigte sie ihm die Krallen und fauchte den so hartnäckig widerstrebenden Grafen Wilhelm Werner an: *Wenn Ihr auch nicht mit mir auf das Fest wollt – weshalb begrüßt Ihr mich in des Teufels Namen und wünscht mir Unglück? Das habe ich nicht um Euch verdient, daß Ihr mich so schändlich behandelt!* Als der Graf von Zimmern merkte, daß er seine ärgerlichen Worte doch nicht leise genug gesprochen hatte, so daß die Gräfin sie wider Erwarten hätte hören können, bat er umgehend um Frieden, indem er ihr den Arm reichte, um sie auf das Fest zu begleiten.

Obwohl die Chronik vermerkt, daß der Graf und seine Freunde sich später lachend darüber amüsiert hätten, wie gut er sich aus der Affäre gezogen habe, also keine Weiterungen erkennen wollte, scheint sie damit aber nur den äußeren Eindruck richtig zu beschreiben. Vielmehr scheint die düpierte Gräfin verspätet ihre Rache haben nehmen wollen, obwohl die Chronik nichts davon andeutet. Jedenfalls würde damit verständlich, weshalb es zu einem lebenslangen Zwist zwischen den beiden Kammergerichtspräsidenten kommen konnte, der sonst völlig unerklärbar bliebe. Der Graf von Montfort brach nämlich aus heiterem Himmel einen unsinnigen Zwist vom Zaun, indem er eine Änderung der Geschäftsordnung auch gegen den erklärten Willen des Präsidenten von Zimmern durchzusetzen versuchte.⁵¹ Beide Grafen waren Reichskammergerichtspräsidenten. Deshalb hatte einer von ihnen bei den Audienzen neben dem Kammerrichter Platz zu nehmen oder diesen bei Verhinderung zu vertreten. Da drei Audienzen in der Woche abgehalten wurden – nämlich am Montag, Mittwoch und Freitag – standen die Wochentage nicht fest, an denen der eine oder andere Sitzungsdienst hatte. Aus unerfindlichen Gründen forderte Graf Hans von Montfort eines Tages, daß der Montag sein und der Mittwoch des Grafen von Zimmern regelmäßiger Sitzungstag sein solle, so daß nur noch der Freitag alternierend wahrzunehmen gewesen wäre. Nachdem es Graf Wilhelm Wer-

ner nicht gelungen war, Graf Hans gütlich von dieser Neuerung abzubringen, dieser es sogar zu Unzuträglichkeiten bei Audienzen hatte kommen lassen, um seine Absicht durchzusetzen, rief der Präsident Graf von Zimmern den Kammerrichter und das Plenum an. Nach intensiver Beratung wurde dem Grafen von Montfort die Neuerung untersagt und er wurde angewiesen, es bei der alten Ordnung zu belassen.

Diese Niederlage in einem von ihm mutwillig begonnenen Streit verzichtete Graf Hans von Montfort seinem Verwandten bis ans Lebensende nicht, zumal beide erneut aneinandergerieten, als Herzog Hans von Pfalz-Simmern am 8. Februar des Jahres 1539 sein Kammerrichteramt aufgab.⁵² Obwohl er nach den Regeln sein Amt noch ein halbes Jahr lang hätte ausüben müssen, um dem Kaiser Gelegenheit zur Auswahl und Ernennung eines neuen Kammerrichters zu geben, verließ er unmittelbar danach die Stadt. Deshalb mußte das Plenum einen Kammerrichtersamtsverwalter bestellen, damit die Gerichtsarbeit nicht zum Erliegen kam. Graf Hans rechnete sicher damit, daß das Plenum ihm das Amt übertragen werde. Doch zu seiner Überraschung entschied sich das Plenum für den verhaßten Verwandten. Das vergrämte den Grafen von Montfort so sehr, daß er umgehend auf sein Assessorat und damit auch auf die Würde des Reichskammergerichtspräsidenten verzichtete. Pflichtgemäß nahm er ein halbes Jahr lang sein Amt noch wahr. Obwohl er danach mit dem Gericht nichts mehr zu tun hatte, blieb er doch weiter in Speyer und strebte weder andere Dienste an noch begab er sich in seine Grafschaft Rotenfels. Seine Hoffnung, daß der dem Grafen von Zimmern zugefallene Glanz nur ein halbes Jahr dauern werde, bis der Kaiser einen neuen Kammerrichter ernannt haben würde, trog jedoch. Der Kaiser war mit dringenderen Angelegenheiten beschäftigt und ließ sich drei Jahre Zeit mit der Neubesetzung des Amtes. Schließlich begab sich der enttäuschte Graf von Montfort nach Brüssel zu Kaiser Karl V. Am Hof gewann er einflußreiche Fürsprecher, mit deren Hilfe er es schaffte, daß der Kaiser ihm das Amt des Kammerrichters übertrug. Nun mußte der Graf von Zimmern sich wieder mit der niedrigeren Würde eines Präsidenten begnügen und unter dem mit ihm verfeindeten Grafen von Montfort sein Amt ausüben.

Wie wenig sich über die Jahrhunderte hin die Mentalität geändert hat, mag die folgende kleine Geschichte belegen, die die Chronik berichtet.⁵³ Der Präsident von Zimmern war befreundet mit dem Assessor

Dr. Philipp von Venningen, der – wie es in der Quelle heißt – wegen vielen Lesens und Studierens melancholisch und hintersinnig geworden sei. Den Bericht über dessen bedauernswertes Schicksal beendet der Chronist mit einer Bemerkung, deren Spitze sich von Generation zu Generation zu wiederholen pflegte: *Unsere Jungen dürfen dieser Wuert sich gar nit besorgen, dann sie studiren nit so fleißig*. Ein solcher Spott über den mangelnden Fleiß der Jugend findet sich also schon in der Zimmerschen Chronik aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Daß die hohen Herren in ihrem täglichen Leben äußerst anspruchsvoll waren, beweist ihr Jammern um trinkbaren Wein, als das Gericht im Jahr 1539 wegen der Pest nach Wimpfen hatte ausweichen müssen.⁵⁴ Da sie dort keinen neuen guten Rheinwein bekommen konnten, mußten sie sich mit dem für ihre Zungen zu sauren Neckarwein begnügen. Darüber klagten sie so lauthals, daß sie sich damit sogar zum Gespött der Gassenjungen machten, die ihnen auf der Straße Spottverse über dieses Malheur nachriefen.

5. Wetzlar.

Als das Reichskammergericht vom Ende des 17. Jahrhunderts an in Wetzlar residierte, hatte sich das soziale Klima grundlegend verändert abgesehen von den Spannungen zwischen den Kameralen und der Bürgerschaft, die gleichsam als Konstante erhalten blieben.⁵⁵ Im gesellschaftlichen Zusammenleben der Kameralen untereinander waren in der Speyerer Zeit die ständischen Schranken selbstverständlich vorhanden, waren aber keineswegs unüberwindbar. Man saß beim Zechen in Gastwirtschaften beieinander und scheute auch sonst geselligen Verkehr über die Standesgrenzen hinweg nicht. In Wetzlar waren dagegen übereinstimmend nach allen Berichten gesellschaftliche Beziehungen zwischen Adligen und Bürgerlichen absolut unmöglich. Das galt sowohl im Verhältnis zu den Stadtbürgern als auch innerhalb des Gerichtes selbst. Unter den Gerichtspersonen gab es zudem unabhängig von dieser allgemeinen geburtsständischen Rangordnung noch eine spezielle Hierarchie nach der im Gericht wahrgenommenen Funktion, also Unterscheidungen zwischen Assessoren, Kanzleijuristen und Prokurato-

ren. Innerhalb der Richterschaft unterschied man zusätzlich noch nach dem Rang des Standes, der den Assessor präsentiert hatte, so daß ein kaiserlicher Assessor vor einem kurfürstlichen und beide vor den nur von Reichskreisen präsentierten Beisitzern rangierten.

Es mag dahinstehen, ob diese Rangordnung für die Arbeit des Gerichtes sinnvoll war. Doch für die Damen schien sie existentielle Bedeutung zu haben. Der Praktikant Johann Joseph Günter, der etwa um 1720 seine Erfahrungen schriftlich festhielt, um Nachfolger vor gesellschaftlichen Fehlern zu bewahren,⁵⁶ vermerkte dazu:

Die Assessores Weiber seynd gnädige Frauen, die Töchter gnädige Frauleiner; die Advokaten Weiber pretendiren den Rang vor denen Frauleinen; die Presidenten Töchter lassen sich solchen von denen Assessoren Weibern nicht abstreiten.

Der Aufklärer Johann Nikolaus Becker formulierte in seinem 1798 erschienenen Briefstagebuch noch sarkastischer.⁵⁷

... die Weiber ... stecken hinter einem so stinkenden Stolz, daß man davon laufen möchte. Selbst hier behaupten sie einen gewissen Rang unter sich und bilden gleichsam ein weibliches Kammergericht. Die Frauen der kurfürstlichen Assessoren gehen den anderen nach einer gewissen Ordnung vor. Sie sitzen auf Faulbetten, während sich die anderen mit Sesseln begnügen; reichen dir mit unbeschreiblich affectirter Hoheit die Hand zum Kusse und werden von dem Männervolke mit einem Schwall von Titulaturen überhäuft, daß es zum Tollachen ist.

Was auf diese Weise ebenso bissig wie plastisch geschildert wird, war für das tägliche Leben eine arge Last, wie Becker ebenfalls klar konstatierte.⁵⁸

Das Kammergericht befindet sich jetzt über ein volles Jahrhundert in dieser Stadt. ... Seit dieser Zeit hat es zwar einige Revolutionen in der Verfassung, aber fast keine Veränderungen in den Sitten und Gebräuchen des ganzen Personals erlitten. Dies macht hauptsächlich vier Klassen aus, die gleichsam isolirt leben und nur selten in gewissen Berührungspunkten zusammentreffen.

Zur ersten Klasse zählt Becker den Kammerrichter, die beiden Präsidenten sowie die Assessoren⁵⁹ *Diese bilden den Adel, wie er bemerkt, denn du mußt wissen, daß jeder Assessor, sobald er sein Amt antritt, vermöge einer althergebrachten Gewohnheit sich ein Herr von nennt und ein gnädiger Herr wird, wenn er auch nur ein Bürgerlicher ist. Dies scheint noch*

ein Schein des alten Rechts der Doctores zu seyn, die im Mittelalter den Rang des Adels hatten. Einige dieser gnädigen Herren tragen die Nase so hoch, daß man ihnen mit Schüchternheit naht. Mit der einförmigen und stillen Lebensart sticht der Stolz sonderbar genug ab. Indessen muß man ihnen die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie gegen Fremde, die mit dem Gerichte selbst in keine Collision kommen, sehr gesellig und eingenommen sind. Sie geben an Sonntagen abwechselnd Gesellschaft, die aber kein Bürgerlicher; wenn er nicht besonders empfohlen und aufgeführt wird, betreten darf. Selbst die Advokaten und Prokuratoren des Gerichts, wenn sie auch von Adel sind, werden von ihnen ausgeschlossen. Eine Ausnahme machen nur die Practicanten, wenn sie Ahnen haben. Du mußt aber nicht denken, daß dieser Unterschied ein sonderlicher Verlust für die Bürgerlichen wäre. Die Gesellschaften sind so fade und leer, daß man alle Lust an ihnen verliert. Ausgenommen, daß man im Staatstalar und Degen dabey sein muß, findest Du weder die Schmausereien der Wiener und Münchner noch den Aufwand der Hamburger darinn. Das wäre nun freilich nicht viel verloren, wenn man auf der anderen Seite durch eine gewürzte Unterhaltung entschädigt würde. Aber damit sieht es noch erbärmlicher aus.

Das Fehlen von Kultiviertheit, das Becker hier beklagt, präzisiert er später noch weiter durch die Feststellung, daß es in Wetzlar keinen einzigen Buchladen gebe.⁴⁰ Ebenso vermißt er Lesegesellschaften oder Lesehallen,⁴¹ diese Treffpunkte der Gebildeten der damaligen Zeit. Herr Hinkel, der Wirt vom Hotel Kaiser, hatte bemerkenswerterweise gerade zur Zeit der Anwesenheit Beckers in Wetzlar begonnen, eine Donnerstagsgesellschaft zu gründen, für die er in seinem Hause Journale und andere Lektüre bereit hielt.⁴² Allerdings kamen keine Angehörigen der ersten Klasse der Kameralengesellschaft zu diesen Treffen, so daß auch die Hinkelsche Donnerstagsgesellschaft nicht zu einem durch gleichgeartete kulturelle oder gar politische Interessen begründeten rangübergreifenden Treffpunkt der Kameralengesellschaft werden konnte. Nicht einmal eine Leihbibliothek gebe es in dieser Stadt, klagt Becker, in der der Interessierte wenigstens die Literatur habe entleihen können, die er nicht erwerben könne oder wolle. Wie aber sollte Interesse an schöngestiger Literatur vorhanden sein bei Juristen, von denen Becker kühn behauptete, daß viele nicht einmal mehr die einschlägige juristische Fachliteratur verfolgten? Der geringe Bedarf von zwei oder drei der Herren

werde von Herrn Hoyer aus Giessen gedeckt. Unter diesen Umständen konnte sich kaum ein anregendes geistiges Klima entwickeln, das die Voraussetzung für geistreiche Gespräche bei den Sonntagsmahlzeiten hätte bilden können.

Zur zweiten Klasse zählt Becker die Advokaten und Prokuratoren,⁴³ die er boshaft als *die Verschnittenen* der ersten Klasse apostrophiert. Keine Rede ist mehr von der durch das gleiche Studium begründeten gesellschaftlichen Einheit des Juristenstandes unabhängig von der jeweils am Gericht ausgeübten Tätigkeit, wie sie im 15. und auch noch im 16. Jahrhundert zu beobachten war, und Assessoren wie Prokuratoren und Kanzleijuristen gleichermaßen umfaßte. Deshalb trifft Beckers Ableitung des Adels der Beisitzer vom adelsgleichen Rang mittelalterlicher graduierter Juristen nicht die Realität. In der Wetzlarer Kameralengesellschaft des 18. Jahrhunderts verschaffte auch ein Dokortitel einem Prokurator nicht die gesellschaftliche Gleichstellung mit einem Assessor. Wie scharf die Trennung zwischen der ersten und der zweiten Klasse war, läßt sich an dem verzweifelten Bemühen der Gattin eines berühmten Prokurators demonstrieren, zur adligen Gesellschaft der ersten Klasse zugelassen zu werden.⁴⁴ Dieser Prokurator verfügte über Jahreseinkünfte von etwa 10.000 fl., die die eines Assessors bei weitem übertrafen., was jedoch nichts half. Obwohl die Dame selbst von adliger Geburt war, wurde ihr Ansinnen von den Assessorengattinnen mehrfach indigniert zurückgewiesen. Erst als sie ihre Bitte nach dem Tode ihres Ehemannes erneuerte, soll es zu einer Sitzung des weiblichen Kammergerichts gekommen sein, auf der es stürmischer als in irgendeiner Ratssitzung zugegangen sei. In dieser Sitzung sei sie durch Mehrheitsbeschluß – also selbst dann waren keineswegs alle Damen damit einverstanden – zugelassen worden, aber nur für ihre Person und ohne Präjudiz. Nach dieser Anekdote konnte also nicht einmal die adlige Herkunft der Dame den berufsständischen Mangel des Ehemannes ausgleichen, der eben nur ein Prokurator und nicht ein Assessor war.

Zur dritten Klasse gehören die Kanzleipersonen, über die der Autor Kübel von Hohn und Spott ausgießt.⁴⁵ Es genügt, seine zusammenfassende Würdigung zu zitieren:

Hier möchte ich wirklich Hogarths Griffel und Lichtenbergs Zauber des Witzes haben, um dir diese Karikaturen darzustellen.

Obwohl er zur Begründung dieses Urteils nur Beispiele aus dem Bereich des niederen Kanzleipersonal heranzieht, scheinen doch auch die Kanzleijuristen an Ansehen verloren zu haben.

Die vierte Klasse bilden die nur zufällig am Gericht Anwesenden wie Praktikanten oder Sollizitanten.⁴⁶ Den Praktikanten, zu denen er wohl selbst auch gehört hatte, widmet er wohlwollende Bemerkungen und schildert ihr Leben und Treiben in Wetzlar in glühenden Farben. Sie seien in der Stadt wohl gelitten, weil sie den Mädchen des Personals den Hof machten. Fast jeder Praktikant habe unter ihnen eine Geliebte, was – wie er bemerkt – freilich nicht oft die besten Folgen habe. Es gebe in Wetzlar Mädchen, die sich seit drei und vier Jahren von allen Praktikanten der Reihe nach hätten lieben lassen, aber deswegen, wie er kühl hinzusetzt, schwerlich jemals Männer bekommen würden. Ein Streit um die Gunst einer solchen jungen Dame wurde selbstverständlich nicht, wie es sonst üblich war, mit der Waffe ausgetragen. Als sich einmal zwei Praktikanten um ein offenbar besonders attraktives Mädchen stritten, habe man sich schließlich gütlich darauf geeinigt, an welchen Stunden der eine nach dem anderen die gemeinschaftliche Geliebte habe lieben dürfen. Obwohl sich gewiß auch Becker an diesem unwürdigen Spiel beteiligt haben dürfte, klingt doch so etwas wie Mitleid mit den betroffenen Mädchen an, wenn er feststellt, daß dies einige Jahre fortgehe bis die Reize verblüht seien. Was danach in einer Kleinstadtgesellschaft aus solchen Mädchen wurde, kümmerte die jungen Herren wenig, die dann Wetzlar schon längst auf Nimmerwiedersehen verlassen hatten. Beckers Schilderung des sonstigen Wohllebens der Praktikanten mag zwar in Einzelheiten literarisch überzogen dargestellt worden sein, dürfte aber insgesamt die Realität getroffen haben. Jedenfalls gleicht seine Darstellung der aus Abscheckungsgründen gegebenen Skizzierung eines faulen Praktikanten bei Günter aus dem Jahr 1720.⁴⁷ Für den Aufenthalt am Reichskammergericht in Wetzlar mußte der Vater eines solchen jungen Herrn jährlich mindestens 1.000 fl. rechnen.⁴⁸ Eigentlich komme ein Praktikant aber erst mit 1.500 fl. gut aus, wenn er nur das Gewöhnliche mitmache. Damit kostete ein Aufenthalt in Wetzlar weit mehr als der Besuch der Universität. Diese immensen Aufwendungen wurden jedoch nicht allein wegen des Erwerbs von Kenntnissen des Reichsrechtes und vor allem des Reichsprozesses getätigt, sondern rechtfertigten sich auch als soziale Investitionen. In Wetzlar oder in Regensburg und Wien, wo

ein junger Herr von Stand auch Praktika absolvierte lernte sich die junge Elite des Reiches kennen, die später im Leben auf den verschiedenen Ebenen immer wieder beruflich miteinander zu tun hatte. Es entstand das, was man heute als soziales Netzwerk bezeichnen würde. Nicht zuletzt nutzte auch die Empfehlung eines Kameraljuristen, bei dem man die Ausbildung genossen hatte, bei der Suche nach einer adaequaten Berufsposition. Mancher sei auf diese Weise als Rat oder Assessor in reichsständischen Kollegien gut untergekommen. Als besonders erfolgreicher Vermittler habe sich Assessor Steigentesch bewährt, weiß Becker zu berichten.

Die amüsant zu lesende Bissigkeit der Darstellung legt den quellenkritischen Verdacht nahe, Becker habe im Jahre 1798 in aufklärererischer Absicht das Bild übertreibend verzeichnet. Doch auch Günter hatte schon 1720 das Leben am Hof des Kammerrichters nicht grundsätzlich anders geschildert.⁴⁹ Dieselben Töne schlug auch Laukhard an.⁵⁰ Vollends unverdächtig in dieser Hinsicht sind die Berichte, die der Geheimrat von Gudenus dem Grafen Alexander zu Wied lieferte, dessen ständiger Vertreter am Reichskammergericht er war. Graf Alexander zu Wied wollte im Jahre 1766 auf dem Weg von Wied nach Runkel in Wetzlar Station machen, um in laufenden Verfahren seines Hauses persönlich zu sollizitieren. Zur Vorbereitung auf diesen Aufenthalt ließ er sich von seiner Kanzlei aus den Berichten des Geheimrats aus dem Jahre 1765 diejenigen Nachrichten zusammenstellen, die ihm dabei dienlich sein konnten.⁵¹ Von solchen ständigen Vertretern einzelner Reichsstände am Reichskammergericht wurde nicht nur erwartet, daß sie regelmäßig über den Stand der Prozesse ihres Auftraggebers informierten, sondern ihre Dienstherrn waren auch an gesellschaftlichen Nachrichten interessiert. Die Zusammenstellung von 1765 ist daher eine unerschöpfliche Fundgrube von Informationen sowohl über einzelne Prozesse als auch zum Gesellschaftsleben am Reichskammergericht in Wetzlar um die Mitte des 18. Jahrhunderts.

Der Kammerrichter war ängstlich darauf bedacht, seine Position im Sinne der hohen Würde seines Amtes anerkannt zu sehen. Deshalb berichtete Geheimrat von Gudenus (§ 6), daß die Kammerrichter es sehr wohl vermerkten, welche Fürsten und Stände ihnen Glückwünsche geschickt hätten, als sie ihr Amt erlangten. Sie pflegten – wie von Gudenus anmerkt – gelegentlich ihre Empfindungen gegenüber denjenigen zu

äußern, die dies unterlassen hätten. Weshalb hielt der Geheimrat diese Information für seinen Dienstherrn für wichtig? Nach seiner vom Gesetz festgelegten Stellung konnte der Kammerrichter auf die Judikatur des Reichskammergerichts eigentlich keinerlei aktiven Einfluß nehmen, da er in den Senaten und im Plenum nicht abstimmungsberechtigt war. Nur indirekt durch Zuteilung der Akten an die Referenten zur Anfertigung der Relationen konnte der Kammerrichter einen Prozeß beeinflussen, abgesehen von gesellschaftlichen Momenten wie Zuteilung oder Entziehung von Gunst, die den einzelnen Kameralen die Meinung des Kammerrichters nahebringen konnte. Zumindest bleibt es bemerkenswert, welches Gewicht der Berichterstatter dem Umstand beimaß, daß gegenüber dem Repräsentanten des Kaisers in Wetzlar das Protokoll präzise einzuhalten sei. Das gilt auch für den Schriftverkehr der Prozeßparteien mit dem Gericht. Schriftsätze an das Gericht waren an den Kaiser als den Herrn des Gerichts zu richten. Mit großem Unwillen hatte der amtierende Kammerrichter konstatiert, daß aus den Kanzleien einiger geistlicher Reichsfürsten wie des Abtes von Corvey oder des Bischofs von Würzburg Schreiben an das Gericht gerichtet gewesen waren mit der für reichsfürstliche Urkunden üblichen Eingangsformel *Wir ... von Gottes Gnaden ...* (§ 46). Der Kammerrichter sah darin eine Verletzung der ihm und dem Gericht geschuldeten Courtoisie. Briefe an das Reichskammergericht waren unmittelbar an Seine Kaiserliche Majestät zu adressieren, worauf die Worte zu folgen hatten *Hochgeborener Reichsgraf, Hochverehrter Herr Kammerrichter*. Nur dann war angemessen zum Ausdruck gebracht, daß der Kammerrichter und sein Gericht im Namen des Kaisers agierten und judizierten. Im Text sei der Kammerrichter dann mit *Excellenz* zu titulieren. Der Brief sei zu unterzeichnen als *Ergebener*.

Natürlich standen der Kammerrichter und sein Haushalt auch gesellschaftlich im Mittelpunkt des Wetzlarer Kleinkosmos. Die längere Unpäßlichkeit des Kammerrichters und seiner Gemahlin gegen Ende des Jahres 1764 war deshalb alleweil für den Herrn Geheimrat des Berichtens wert gewesen (§ 28), zumal deswegen die sonst üblichen Konzerte im kammerrichterlichen Hotel hatten ausfallen müssen (§ 42). Hotel wurde das Domizil des Kammerrichters ebenso wie die der Präsidenten in offenkundigem Anklang an die Bezeichnung fürstlicher Behausungen in Paris genannt. Zu Fastnacht 1765 führten im Hotel des Kammerrichters dessen ältere Söhne und andere Kinder adliger Familien Komödien

auf (§ 39a), bei denen die jungen Darsteller und Darstellerinnen überaus kostbar in Samt und Seide gekleidet waren sowie sehr wertvollen Schmuck trugen. Zu solchen Veranstaltungen wurden jedoch nur Angehörige des Adels eingeladen. Besonders hervorhebenswert erschien es dem Berichtstatter jedoch, daß auch Prokuratoren und ihre Angehörigen zugelassen wurden, wenn sie vorher im Hotel des Kammerrichters Billets abgeholt hatten, womit eine gewisse Zugangskontrolle gewährleistet blieb.

Wie stark gesellschaftliche Momente in die Arbeit des Gerichts hineinwirken konnten, beweist der Hinweis des Geheimrats, daß die Herren Beisitzer sich nach der Nobilitierung in der Reichsritterschaft einzuschreiben pflegten, was ein Sollizitant in solchen Sachen berücksichtigen sollte, zumal der katholische Reichskammergerichtspräsident Ritterhauptmann des mittelrheinischen Kreises der Reichsritterschaft sei (§ 12). Von Gudenus hielt es also offenbar für möglich, daß die in einen reichsritterschaftlichen Kanton inskribierten Beisitzer nicht ganz unparteiisch urteilen könnten, wenn ein Sollizitant sein Vorgehen nicht danach ausrichtete. Sonst wäre sein Hinweis darauf, daß ein Sollizitant dies berücksichtigen solle, überflüssig gewesen.

Eine besonders hervorgehobene gesellschaftliche Rolle nach dem Kammerrichter spielte damals der Reichskammergerichtspräsident Graf von Bassenheim, dessen Bankette, Tanzfeste und Schlittenfahrten als die glänzendsten und prächtigsten geschildert werden (§§ 38a, 41). Der Graf unterhielt nicht nur einen Rat, sondern auch einen Bereiter, einen Kammerdiener und sonstige Hausoffizianten sowie zwei Heiducken, zwei Läufer und einen Waldhornisten nebst sonstigen Musikanten, einen Kammerhusaren, Jäger sowie viele Lakaien und Stallbedienstete und schließlich mehrere Portiers. Für diese Bediensteten hatte er die prächtigsten Livrees anfertigen lassen, so daß er durchaus über eine eigene kleine Hofhaltung verfügte.

Nachdem ihm, als einem Erbritter des Deutschen Ordens, vom Deutschmeister ein kostbares Deutschordenskreuz nebst Verleihungsdiplom übersandt worden war, revanchierte sich Graf von Bassenheim mit einer goldenen, mit Diamanten und Rubinen besetzten Tabatière im Wert von etwa 10.000 Reichstalern. Gudenus kommentierte diesen Vorgang mit der Bemerkung, daß nach seiner Erkenntnis das Geschenk zu teuer bezahlt worden sei. Es bleibt dem Leser überlassen, ob sich diese

Bemerkung auf die Tabatière bezog, oder ob sie sagen wollte, daß diese eine zu teure Gegengabe für das Ordenskreuz gewesen sei.

Einen breiten Umfang nehmen in den Berichten des Geheimrats die Schilderungen der Fastnachtsgesellschaften des Jahres 1765 ein, die deshalb auch in diesem Zusammenhang besondere Aufmerksamkeit verdienen, weil es bei ihnen zu Streitereien kam, die tiefe Einblicke in das gesellschaftliche Selbstverständnis der hohen Richter gewähren. Jeden Dienstag in der Fastnachtssaison 1765 veranstaltete der Kammerbote und Kostgeber Lefevre eine Redoute, bei der die Herren 30 Groschen Eintritt zahlen mußten, während die Damen freien Zutritt hatten. Zu einer solchen Redoute im Hause des Kammerprokuratorfiskals kamen auch einige hessen-darmstädtische Offiziere, darunter auch ein Herr von Buseck, also ein Herr von altem hessischen landständischen Adel (§ 40). Herr von Buseck forderte mehrfach eine Assessorentochter zum Tanz auf, die jedoch jedesmal ablehnte mit der Begründung, sie sei für diesen Tanz schon vergeben. Schließlich verlor der junge Offizier die Geduld und tadelte den von ihm in der wiederholten Refusion erblickten Hochmut mit einigen verärgerten Worten, die schlossen mit der Bemerkung, daß er beim nächsten Mal seinen Stammbaum zum Tanz mitbringen werde. Es gibt mancherlei Gründe, die eine junge Dame dazu bewegen können, eine Aufforderung zum Tanz abzulehnen. Vielleicht war sie wirklich schon vergeben, was beim System der Tanzkarte, auf der sich die Tänzer schon frühzeitig für bestimmte Tänze eintrugen, dazu führen konnte, daß sie in der Tat mehrere Tänze hintereinander gegenüber anderen Aufforderern ablehnen mußte. Vielleicht war ihr der Herr Offizier auch nicht fesch genug oder entsprach als Tänzer nicht ihren Vorstellungen. Bezeichnend ist jedoch, daß der Herr von Buseck keinen dieser Gründe in Erwägung zog, sondern sofort meinte, daß er als Offizier von der jungen Dame der Kameralengesellschaft nicht für gut genug befunden worden sei. Diesen Verdacht dürfte er nicht ohne Grund gehabt haben.

Sorgte schon dieser Zwischenfall für Aufregung in der kleinen Wetzlarer Gesellschaft, so griff der zweite, bei dem wiederum Probleme der Etikette der Anlaß gewesen waren, sogar auf das Gericht über. Um solche Zusammenstöße wie den eben geschilderten zu vermeiden, lud der Veranstalter zur nächsten Redoute nur Adlige und einige ausgewählte Nichtadlige in das Haus des Hofrats von Sachsen ein (§ 40). Die

Bürgerlichen besuchten einen sonntags abgehaltenen, besonderen Ball ohne Masken, der weiter im Hause des Kammerprokuratorfiskals stattfand. Doch auch diese soziale Separation konnte neuen Ärger beim Ball der Vornehmen nicht verhindern. Bei den englischen Tänzen pflegten, wie von Gudenus berichtet, die Assessoren und ihre Angehörigen die erste Stelle einzunehmen. Diese Regel glaubte wiederum ein hessen-darmstädtischer Offizier namens von Rothenhausen nicht einhalten zu müssen. Bei einem Kontretanz stellte er sich vor einem Assessorensohn an die erste Stelle. Dieser wollte jedoch auf den ihm zustehenden Platz nicht zugunsten des Offiziers verzichten und drängte diesen beiseite, um die in Wetzlar geltende Rangordnung wiederherzustellen. Auch der Versuch der hessen-darmstädtischen Hofratsgattin durch ihr Eingreifen einen Skandal zu verhindern, änderte nichts daran, daß der Herr Offizier sich beleidigt fühlte. Er nahm den Assessorensohn beiseite und stellte ihn wegen seines Verhaltens zur Rede. Dieser fühlte sich jedoch im Recht und sah keinen Anlaß, die Angelegenheit durch eine Entschuldigung zu bereinigen. Nun blieb dem adligen Offizier nach den Anschauungen der Zeit keine andere Wahl, als den Assessorensohn zum Duell herauszufordern, um die Beleidigung aus der Welt zu schaffen. Zu diesem Zweck schickte er am folgenden Tag brieflich seine Forderung ins Haus des Vaters seines Beleidigers. Allerdings unterlief ihm ein folgenschwerer Irrtum, weil er seinen Kontrahenten mit dessen älterem Bruder verwechselt hatte, einen vom Kaiser auf ein Assessorat präsentierten jungen Juristen. Nach dieser Duellforderung hätte die spezielle gesellschaftliche Rangordnung der Wetzlarer Kameralengesellschaft mit dem Degen oder Säbel gegen ihre Verletzung durch einen Außenstehenden verteidigt werden müssen. Doch der Vater drehte den Spieß um, indem er seine eigene Würde durch die Zustellung der Duellforderung in seinem Hause für verletzt erklärte. Anstatt nun seinerseits wegen dieser Beleidigung dem Herrn Offizier eine Duellforderung zu übersenden, wie es dem Komment der Zeit entsprochen hätte, beschwerte sich der Jurist beim Direktorium des Gerichts über diesen Insult und drohte an, er werde erst dann wieder zum Rat kommen, wenn ihm Genugthuung wegen dieser Beleidigung widerfahren sei. Der Herr Assessor wählte also nicht das in den höheren Kreisen der Zeit übliche Mittel der Duellforderung, um seine angebliche Beleidigung aus der Welt zu schaffen, sondern benahm sich sehr bürgerlich, indem er das Gericht gegen den

Offizier mobilisierte in der berechtigten Hoffnung, zur Erledigung der Angelegenheit nicht dem waffengeübten Offizier gegenübertreten zu müssen. Damit war aus einem Zusammenstoß zwischen den Rangvorstellungen der Kameralengesellschaft mit denen eines adligen Offiziers plötzlich eine Angelegenheit des Gerichts geworden, die – wie von Gudenus betont – *sehr viel Aufregung erregte*. Der Fall wurde gütlich beigelegt, so daß der Assessorensohn nicht vor den Degen oder Säbel des Offiziers treten mußte. Welche Genugtuung seinem Vater zuteil wurde, wird nicht mitgeteilt. Gleichwohl offenbart dieser Vorfall, daß die gesellschaftlichen Anschauungen der Kameralengesellschaft in Wetzlar auch dann durchsetzbar waren, wenn sie andernorts gegen die Regeln der altständischen Gesellschaft verstoßen haben mochten.

Immer wieder geht aus den geheimrätlichen Berichten hervor, wie stark die Arbeit des Reichskammergerichts in Wetzlar auch von gesellschaftlichen Momenten geprägt war. So meint von Gudenus, daß in dem Prozeß um die Erbschaft des kinderlos verstorbenen Wild- und Rheingrafen zu Daun die Fürsten zu Salm-Salm und Salm-Kirburg den Prozeß verloren hätten, weil sie untaugliche Sollizitatoren mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt gehabt hätten (§ 29). Sie hatten über sechs Jahre hinweg zwei ihrer Hofräte nach Wetzlar delegiert, die dort die Sache ihrer Auftraggeber mit großer Intensität und unter Einsatz zahlreicher Druckschriften durchaus erfolgreich betrieben hatten. Einer von ihnen, der sich noch 1765 in Wetzlar aufhalte, sei jedoch für diese Funktion schlecht ausgesucht worden, weil er kein *Cavallier* sei und deshalb keinen Zutritt zu den großen Gesellschaften erlangen konnte, auf denen die Sollizitatoren die Gunst derjenigen zu erringen pflegten, um die sie sich bemühen müßten. Damit nicht genug trete er selbstüberheblich auf. Wenn er sich einmal eine Höflichkeit abringe, dann geschehe dies in einem Ton, als ob er dem anderen damit eine Gnade erweise. Deshalb sei er bei fast allen Assessoren und ihren Angehörigen, die (wie der heutige Leser hinzufügen muß *bei anderen*) den Stolz hassen und die Demut lieben, unbeliebt gemacht. Schon im Sommer des Jahres 1764 sei der Prozeß entscheidungsreif gewesen, so daß Referent und Korreferent ihre Relationen im Senat vorgetragen hätten. Allerdings habe die weitere Behandlung des Falles wegen anderer dringlicher Sachen immer wieder zurückgestellt werden müssen. So konnte während der weiteren Beratungen von der Gegenpartei der Rheingraf zu Grumbach nach Wetzlar

kommen und persönlich sollizitieren (§ 30). Obgleich nach einer vertraulichen Information ein berühmter Beisitzer eine Deduktion zugunsten der salmschen Partei gemacht haben sollte (§ 31), so daß der salmsche Sollizitant sich beste Hoffnung auf das Gewinnen des Prozesses glaubte machen zu können, hatte er, wie der Herr Geheimrat genüßlich vermerkte, die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Die Relation des Referenten, des evangelischen Assessors von Bürgel, war ebenso wie die des Korreferenten, des katholischen Beisitzers von Clausbruch zugunsten der Fürsten zu Salm ausgegangen (§ 31). Doch dann votierte nach einiger Zeit ein evangelischer Assessor im Senat für die rheingräfliche Seite. Ihm schloß sich nicht nur ein zweiter evangelischer Beisitzer an, sondern auch zwei katholische Assessoren. Damit überstimmte zum allgemeinen Erstaunen diese Mehrheit den Referenten und den Korreferenten, so daß im Dezember 1764 ein Endurteil zugunsten der Rheingrafen erging. Erstaunlich ist es, mit welcher Selbstverständlichkeit in Wetzlar das geheime Abstimmungsverhalten im Senat bekannt wurde, so daß Geheimrat von Gudenus seinem Dienstherrn darüber berichten konnte. Ebenso verwundert die Mitteilung der Konfession der einzelnen Senatsmitglieder, als ob dies für das Verständnis des Abstimmungsverhaltens wichtig sei. Ob der Ausgang des Prozesses wirklich durch die Abneigung gegen den salmschen Sollizitanten und die positive Wirkung des persönlichen Sollizitierens des Rheingrafen zu Grumbach bewirkt wurde, mag dahinstehen. Bemerkenswert erscheint jedoch, daß der berichtende Geheimrat von Gudenus glauben konnte, das unerwartete Ergebnis seinem Dienstherrn gegenüber damit begründen zu können. Er hielt diese Begründung also nicht nur selbst für möglich, sondern auch für glaubwürdig genug, sie dem Grafen von Wied unterbreiten zu können. Allerdings beläßt er es nicht dabei, sondern legt anschließend die rechtlichen Positionen der beiden Prozeßparteien dar, woraus sich der Adressat ein eigenes Bild über die Rechtslage machen konnte. Daraus ergibt sich, daß die Fürsten von Salm ihren Anspruch auf die daunsche Erbschaft auf ihre Verwandtschaft mit dem Erblasser und ihre größte Nähe zu diesem begründeten (§ 32). Die Rheingrafen zu Grumbach und zum Rheingrafenstein beriefen sich dagegen auf die Gemeinschaft mit dem Erblasser als den einzigen und wahren Grund der Lehnfolge bei Seitenverwandten (§ 33). Offenbar hatten die Rheingrafen für die Lehngüter des Rheingrafen zu Daun, die

die Hauptmasse seines Vermögens gebildet haben dürften, rechtzeitig die Mitbelehnung erwirkt, so daß sie diese Güter nicht mehr erben mußten, sondern in ihnen beim Tod des Rheingrafen zu Daun schon als Mitbelehnte saßen. Die Prozeßentscheidung hing also davon ab, wieviel der Erbschaft lehnrührig war und ob die Rheingrafen die Mitbelehnung nachweisen konnten, so daß die bei einer Allodialerbschaft ausschlaggebende Verwandtschaftsnähe keine Rolle spielte. Ein solcher Widerstreit zwischen den Regeln des Allodialerbrechts und den davon abweichenden des Lehnfolgerechts trat bis zur Aufhebung des Lehnwesens im 19. und 20. Jahrhundert häufig auf. Die Entscheidung in solchen Sachen waren tatsächlich wie rechtlich meist sehr schwierig. Nicht immer konnte schnell und eindeutig festgestellt werden, welche der beiden Positionen zugrunde zu legen war. In einem solchen Fall konnte ungeschicktes Vorgehen der einen und geschicktes Sollzitiieren der anderen Partei durchaus prozeßentscheidend werden, ohne daß man Zweifel an der Professionalität der Richter des Reichskammergerichts haben oder ihnen gar Rechtsbeugung zugunsten der geschickter vorgehenden Partei vorwerfen könnte, wie ein unbefangener Leser dieser Schilderung anzunehmen geneigt sein könnte.

6. Ergebnisse.

Um es nicht bei der Erzählung von einzelnen Vorfällen zu belassen, möchte ich einige zusammenfassende Ergebnisse formulieren:

- 1.) Meine Berichte kreisten um zwei Problembereiche:
 - Zum einen das gespannte Verhältnis des Reichskammergerichts zu seiner je gastgebenden Stadt.
 - Zum anderen die Verhältnisse innerhalb der Kameralengesellschaft, die im 16. und 17. Jahrhundert einen anderen Charakter besaßen als in der Wetzlarer Zeit des 18. Jahrhunderts.
- 2.) Im 15. Jahrhundert in Frankfurt waren sowohl die Kameralen als auch die Stadtbürger bemüht, aufeinander zuzugehen. Die reichen Frankfurter Patrizier akzeptierten nach einer Eingewöhnungsphase den

Kammerrichter und die vornehmen Kameraljuristen auf ihrer Trinkstube und ließen sie teilhaben an ihren Geselligkeiten. Ja sie übernahmen bisher bei ihnen unbekannte Regeln der Courtoisie, wie sie am Hof des Kaisers oder eines Reichsfürsten galten, um bei den gemeinsamen Geselligkeiten auf ihrer Trinkstube nicht unangenehm aufzufallen. Nach außen wie nach innen traten alle Juristen gleichrangig auf unabhängig von ihren Funktionen im Gericht. In der stadtbürgerlichen Gesellschaft blieb die Kameralengesellschaft gleichwohl ein unübersehbarer Fremdkörper. Nach den Regeln der altständischen Gesellschaft verdrängten die Richter des Kaisers die städtische Führungselite vom ersten Rang in der Stadt in die zweite Reihe, wie sich deutlich bei der Veränderung der Prozessionsordnung zeigt. Ob es noch weitere Reibungspunkte gab, läßt die untersuchte Quelle nicht erkennen. Vielleicht war der Aufenthalt des Gerichtes in der Reichsstadt Frankfurt auch zu kurz, um nachhaltigere Spuren solcher Konflikte in den Quellen zu hinterlassen.

5.) Der durch die bissige dichterische Wirtshausneckerei des Prokurators Dr. Kreutner ausgelöste große Konflikt in der Wormser Zeit beleuchtet zum ersten Mal das Innenleben der Kameralgesellschaft. Zugleich legt er offen, wie schnell gesellschaftliche Konflikte die Arbeit des Reichskammergerichts lähmen konnten.

4.) In der Speyerer Zeit sprudeln die Quellen reichhaltig und geben Konflikte sowohl mit der gastgebenden Stadt als auch innerhalb der Kameralengesellschaft preis. Obwohl im 16. Jahrhundert auch im Reichskammergericht die Schranken der Ständegesellschaft selbstverständlich vorhanden waren, waren sie doch noch durchlässig genug, um es den Angehörigen unterschiedlicher Stände zu gestatten, miteinander gesellschaftlichen Verkehr zu pflegen. Man becherte zusammen in Wirtshäusern. Ein reichsgräflicher Kammergerichtspräsident reiste zusammen mit einem bürgerlichen Prokurator zu Schiff von Speyer nach Mainz und genoß dort dessen Gastfreundschaft. Neckereien wurden vom Niedriggestellten weggesteckt, so daß es nicht zu einem Konflikt kommen konnte. Unter Gleichrangigen konnte dagegen eine Verletzung gesellschaftlicher Normen zu erheblichen Spannungen führen, wie die lebenslange Feindschaft des Grafen von Montfort gegen seinen Verwand-

ten den Grafen von Zimmern lehrt. Diese Spannungen griffen dann schnell auch auf die Gerichtsarbeit über.

5.) In Wetzlar hatten sich die sozialen Verhältnisse grundlegend gewandelt. Eine Konstante blieb, daß die Kameralengesellschaft in der Stadt einen sozialen Fremdkörper bildete. Den Wetzlarer Bürgern fehlte es allerdings auch an Selbstbewußtsein und ausreichenden Mitteln, um mit dem Repräsentationsstil der Kameraljuristen mithalten zu können.

Zu diesem alten Konfliktbereich gesellte sich jedoch nun eine neue, in der Gesellschaft des Gerichts angelegte Reibungsfläche. Die durch dasselbe Studium erworbene Gleichheit aller graduierten Juristen verlor sich zugunsten einer Hierarchie nach den im Gericht wahrgenommenen Funktionen. Die Beisitzer grenzten sich von den anderen Kameraljuristen deutlich ab, so daß zu den geburtsständischen Unterschieden zwischen adligen und nichtadligen Menschen in Wetzlar noch die zwischen Assessoren und anderen Gerichtspersonen aber auch Außenstehenden kamen. Das richterliche Personal setzte in der kleinen Wetzlarer Gesellschaft die eigenen Rangansprüche auch gegenüber dem geburtsständischen Adel rigoros durch. In diesem Umfeld meinten nicht einmal adlige Offiziere glauben zu können, als gleichrangig anerkannt zu werden. Bemerkenswert erscheint, wie souverän sich die kleine Wetzlarer Juristengesellschaft über die gesellschaftlichen Normen der Zeit hinwegsetzte und lieber die Autorität des Gerichts in Anspruch nahm als sich einem vielleicht zwar gesellschaftlich gebotenen aber konditionsmäßig wohl ungleichen Duell auszusetzen. Im übrigen waren sich die Herren Assessoren durchaus bewußt, daß ihre Wetzlarer Prinzipien außerhalb der Mauern nicht anerkannt werden würden, weshalb sie mit größter Selbstverständlichkeit die Nobilitierung anstrebten. Das war nicht nur wegen des Adelsranges in der Gesellschaft außerhalb Wetzlars anzustreben, sondern auch deswegen, weil ihre Söhne dann die doppelte Chance hatten, auf ein Assessorat berufen zu werden, nämlich auf die gelehrte wie auf die adlige Bank.

So spiegeln sich in der Gesellschaftsgeschichte des Reichskammergerichts allgemeinere Entwicklungstendenzen wie zugleich aber auch neue Momente wie z.B. die berufsständische Differenzierung, die erst im

19. Jahrhundert wirklich bedeutungsvoll werden sollte, ohne jedoch in Deutschland die geburtsständische Hierarchie je überlagern zu können. Da diese Entwicklungen auch die Arbeit des Reichskammergerichts beeinflussten, sollte man ihnen in Zukunft mehr Aufmerksamkeit schenken.

Anmerkungen

1. JOHANN NIKOLAUS BECKER, Fragmente aus dem Tagebuch eines reisenden Neu-Franken. Nach der Erstausgabe von 1798 neu herausgegeben und mit einem Nachwort und Erläuterungen versehen von WOLFGANG KNIEP, Bremen 1985, S. 12.
2. Dazu sehr informativ: MILOS VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation. Ius Commune, Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 108, Frankfurt am Main 1998.
3. Des Kanonikus JOBST ROHRBACH am Bartholomäusstift Frankfurter Chronik vom Jahr 1494-1502. Zum erstenmal herausgegeben von FRANZ EDUARD STEITZ Doctor der Theologie. In: Archiv für Frankfurter Geschichte und Kunst N.F., Bd. 3, 1865, S. 66 ff., S. 132 ff., S. 147 ff., S. 152 f.
4. ROHRBACH (wie Anm. 3), S. 68 f.
5. ROHRBACH (wie Anm. 3), S. 70 f., § 180.
6. MARTIN DRESSSEL, Graf Eitelfriedrich II von Zollern (1452-1512). Wetzlar 1995, S. 99 ff., S. 101.
7. ROHRBACH (wie Anm. 3), S. 72, § 186.
8. ROHRBACH (wie Anm. 3), S. 73, § 186.
9. ROHRBACH (wie Anm. 3), S. 73, § 187.
10. ROHRBACH (wie Anm. 3), S. 74, § 198.
11. RUDOLF SMEND, Das Reichskammergericht. Geschichte und Verfassung. Neudruck der Ausgabe Weimar 1911, Aalen 1965, S. 105 f.
12. Darstellung nach: JOHANN FRIEDRICH von Harpprecht, Staats-Archiv des Kaiserlichen und Reichs Kammergericht. Theil III, Ulm 1761, S. 174 f., §§ 150-153. SMEND (wie Anm. 11, S. 107, Anm. 2) erwähnt den Fall nur kurz, ohne näher auf ihn einzugehen.
13. SMEND (wie Anm. 11), S. 106.
14. RAPHAEL SEYLER, Urtheil und Beschaydt am hochlöblichen Kayserlichen Cammergericht vom Jahr 1495, als dasselbe angefangen ... eröffnet ... Jetzundt aber alles von newem ersehen, ergänzt und ferner continuirt von CHRISTIAN BARTH. Speyer 1604, S. 474.
15. GÜNTHER GROH, Das Personal des Reichskammergerichts in Speyer (Besitzverhältnisse) mit Nachträgen zu den Familienverhältnissen. Schriften zur Bevölkerungsgeschichte der pfälzischen Lande, Folge 5, Ludwigshafen am Rhein 1971.
16. JOBST HAUSMANN, Die Kameralfreiheiten des Reichskammergerichtspersonals. Ein Beitrag zur Gesetzgebung und Rechtspraxis im Alten Reich. (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 20), Köln/Wien 1989, S. 52 ff.
17. GROH (wie Anm. 15), S. 17.

18. GROH (wie Anm. 15), S. 19 f.
19. HAUSMANN (wie Anm. 16), S. 52 ff., 125 ff.
20. HHSIA Wien, Reichshofrat, Alte Prager Akten Nr. 857.
21. GROH (wie Anm. 15), S. 41.
22. GROH (wie Anm. 15), S. 41.
23. GROH (wie Anm. 15), S. 43.
24. HAUSMANN (wie Anm. 16), S. 169 f.
25. GROH (wie Anm. 15), S. 24.
26. HAUSMANN (wie Anm. 16), S. 169 f.
27. Die Chronik der Grafen von Zimmern. Herausgegeben von HANSMARTIN DECKER-HAUFF unter Mitarbeit von RUDOLF SEIGEL, Bd. 3, Darmstadt 1972.
28. Die Chronik (wie Anm. 27), S. 120 f.
29. Die Chronik (wie Anm. 27), S. 121.
30. Die Chronik (wie Anm. 27), S. 11 f.
31. Die Chronik (wie Anm. 27), S. 134 f.
32. Die Chronik (wie Anm. 27), S. 137 f.
33. Die Chronik (wie Anm. 27), S. 121.
34. Die Chronik (wie Anm. 27), S. 139.
35. Ohnmaßgebliche Gedanken und aus der Erfahrung gemachte Observationes ... mitgeteilt von JOHANN JOSEPH GÜNTER. Hess. StA Darmstadt, Abt. E 9, Konv. 3, Fasc. 15.
36. BECKER (wie Anm. 1), S. 14.
37. BECKER (wie Anm. 1), S. 14.
38. BECKER (wie Anm. 1), S. 36.
39. BECKER (wie Anm. 1) S. 36.
40. BECKER (wie Anm. 1), S. 42.
41. BECKER (wie Anm. 1), S. 42.
42. BECKER (wie Anm. 1), S. 15 f.
43. BECKER (wie Anm. 1), S. 14.
44. BECKER (wie Anm. 1), S.16 ff.
45. BECKER (wie Anm. 1), S. 18 ff.
46. GÜNTER (wie Anm. 35).
47. BECKER (wie Anm. 1), S. 45 f.
48. GÜNTER (wie Anm. 35).
49. FR. CHR. LAUKHARD, Leben und Schicksal, Leipzig 1785, S. 54 ff.
50. Auszug Summae der Wetzlarischen Berichte vom Jahre 1765. Fürstliches Archiv in Neuwied Nr. 63.5.17.
51. Da der Text in Paragraphen eingeteilt ist, werde ich die Fundstellen nur im Text durch Angabe der einschlägigen Paragraphen kennzeichnen.

Umschlagabbildung:

Werther in der adeligen Gesellschaft.

Kupferstich von Daniel Nikolaus Chodowiecki, 1779, in:
Johann Wolfgang von Goethe, *Die Leiden des jungen Werther*,
Leipzig 1910

Impressum:

Herausgeber: Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e.V.

Redaktion: Anette Baumann

Layout: Anette Baumann, Andrea Müller

Druck: Druckerei Bechstein, Wetzlar

ISBN 3-935279-32-9

